Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Antrag auf Grundlagenbescheid gemäß § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) Hier für:
Anlagen: Rechnungstabelle
Sehr geehrte
auf Ihren o. g. Antrag hin erlässt (Eintrag Bescheinigungsbehörde) folgenden
BESCHEID
Die begehrte Bescheinigung wird hiermit für Aufwendungen in Höhe von
€
\square einschließlich \square ohne Umsatzsteuer
ausgestellt.
1. Schutzwürdiges Kulturgut
a) Gebäude und Gebäudeteile
Es wird bestätigt, dass
das Gebäude oder Gebäudeteil Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung:
 ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 1, 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) ist. Teil eines Ensembles nach Art. 1 Abs. 1, 3 BayDSchG ist.
b) Gärtnerische, baulich oder sonstige Anlage
(Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass
die gärtnerische, baulich oder sonstige Anlage [GärtnerischeAnlage] ein Denkmal nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 BayDSchG ist.

c)	Das l	Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen,		
	<u>Bibli</u>	Bibliotheken oder Archive		
(Eint	trag B	escheinigungsbehörde) bestätigt, dass		
		Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, senschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive.		
(Bez	eichn	nungGegenstand] nung des Gegenstandes, zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches, ie Maßnahmen durchgeführt worden sind)		
		in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind		
	ode	r		
		sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.		
d)	Zuga	ng von Wissenschaft und Öffentlichkeit		
Das	bezei	chnete Kulturgut		
	ärung	d der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche des Eigentümers vom (vergleiche Nr. 2.2 der Bescheinigungsrichtlinie § 10g EStG – EStGBeschR gt der Bescheinigungsbehörde vor.		
	wird	d nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:		
2. An c		vendungen o.g. Objekt in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten die zu Aufwendungen in o.g. Höhe		
gefü	hrt h	aben, waren im Sinne des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung		
	des	Gebäudes bzw. Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,		
	des	schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Ensembles erforderlich,		
□ Arch		Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege und des sens erforderlich.		

Die anerkannten Aufwendungen sind in der anliegenden Rechnungstabelle, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Rechnungen nachgewiesen worden.

Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am mit Bescheinigungsbehörde abgestimmt.
Zusätzlich gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist och nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen inne des § 10g Abs. 1 Satz 1 EStG gehört.
Zuschüsse aus öffentlichen Kassen
Zuschüsse aus öffentlichen Kassen die Maßnahmen(konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurde von einer der für kmalschutz, Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörden)
)

Sollten nach Ausstellung dieser Bescheinigung Zuschüsse von einer für Denkmalschutz, Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht werden.

Die Empfängerin bzw. der Empfänger bleibt verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

keine Zuschüsse gewährt.

Sollten Sie der Auffassung sein, (Bescheinigungsbehörde) habe entscheidungserhebliche Informationen übersehen oder missverstanden, oder sollten Sie nachträglich in der Lage sein, erforderliche Nachweise zu erbringen, wenden Sie sich gerne an die zuständige Sachbearbeitung. (Bescheinigungsbehörde) wird Ihre Angaben prüfen. Bitte beachten Sie aber, dass die Klagefrist gemäß Rechtsbehelfsbelehrung unabhängig von einem solchen Vorgehen (ab-)läuft und danach förmliche Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid grundsätzlich ausgeschlossen sind.

5. Hinweis

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

Künftige Baumaßnahmen

Sollten Sie erneut eine Baumaßnahme am o. g. Objekt durchführen und dafür eine Steuerbegünstigung nach § 10g EStG nutzen wollen, bedarf die konkrete Baumaßnahme ebenfalls einer Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Dies gilt z. B. auch, wenn sie einer anderen mit dem (Bescheinigungsbehörde) abgestimmten Baumaßnahme gleichkommt.

Es wird dringend empfohlen, sich jeweils frühzeitig über die zur jeweiligen Zeit geltenden Steuerbegünstigungen und deren Voraussetzungen zu informieren, z. B. auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

6. Kostenpflicht

Für diese Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von … € erhoben (Art. 1, 2, 6 des Kostengesetzes – KG – i. V. m. Tarif-Nr. 4.I.1/ der Anlage des Kostenverzeichnisses – KVz). Rechnung liegt bei.

Von der Festsetzung von Kosten wird gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 KG abgesehen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Hausanschrift

Bayerstraße 30 80335 München

Postanschrift

Postfach 20 05 43

80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen